



## **Geschäftsordnung der**

### **Traditionsgemeinschaft Jagdgeschwader „Richthofen“ (TG R)**

#### **§ 1 Name**

- entfällt -

#### **§ 2 Zweck**

- entfällt -

#### **§ 3 Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand**

- entfällt -

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- entfällt -

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Wer mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, wird kostenpflichtig gemahnt und scheidet nach weiteren drei Monaten auf Beschluss des Vorstandes aus der Gemeinschaft aus, falls der Rückstand bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeglichen ist.

Hinterbliebene ehemaliger Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Darüber hinaus kann der Vorstand einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung befreien oder deren Beitrag ermäßigen. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.07.2017 beträgt der Mitgliedsbeitrag derzeit 22€/Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag ist sowohl für das Jahr des Eintritts als auch für das Jahr des Austritts für das jeweilige Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden u.a. verwendet für

- Kosten, die durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehen, insbesondere die Durchführung der Traditionstreffen,
- für Reisekostenerstattungen im Rahmen der satzungsgemäßen Wahrnehmungen von Repräsentationsaufgaben,
- Verwaltungszwecke,
- Betreuung des Haupt-Info-Portals, der Website und dem Newsletter,
- Bereitstellung der Richthofen-Info auf der Website.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

Jedes ordentliche Mitglied

- kann auf Antrag Einblick in die Mitgliederkartei nehmen, sofern dies zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch geschieht. Anträge hierzu sind an den Vorsitzenden zu richten.
- kann die Organe der TG R bei eigenen Initiativen im satzungsgemäßen Sinne um Unterstützung bitten.
- kann jederzeit Anträge an die Organe der TG R richten.
- wird zu allen "Richthofentreffen" eingeladen.



## § 7 Organe

- entfällt -

## § 8 Vorstand

Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss ersetzt und sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für die TG R nur mit der Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

Der vom Vorstand zur Unterstützung zusätzlich gewählte Erweiterter Vorstand besteht aus:

- dem **Stellvertretenden Vorsitzenden** (vom Kommodore Geschwader "Richthofen" designierter aktiver Offizier)
- dem **Kassenwart**
- dem **Schriftführer**
- dem **Webmaster**

Der **1. Vorsitzende**, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, vertritt die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der **2. Vorsitzenden** ist der amtierende Stellvertreter des 1.Vorsitzenden und übernimmt bei dessen Abwesenheit seine Aufgaben.

Dem **Geschäftsführer** obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben der Gemeinschaft. Er vertritt den Kassenwart bei dessen Abwesenheit.

Der **Stellvertretende Vorsitzende** ist ein vom Kommodore Taktisches Luftwaffengeschwader 71 „Richthofen“ designierter Stabsoffizier. In der Regel ist dieses der stellvertretende Kommodore. Er dient als Bindeglied zum aktiven Geschwader und regelt die Zusammenarbeit.

Der **Kassenwart** ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Gelder und Sachwerte der Gemeinschaft. Über Vorgänge in seinem Geschäftsbereich ist dem Geschäftsführer laufend zu berichten.

Der **Schriftführer** unterstützt den Geschäftsführer bei den laufenden administrativen Aufgaben Er erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und ist für den Versand von Einladungen zuständig.

Der **Webmaster** ist für die Pflege der Web-Site der Traditionsgemeinschaft zuständig.

Nach Bereitstellung der elektronischen Richthofen-Info durch den "Layouter" stellt er die Richthofen-Info auf der Web-Site ebenso wie die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen ein.

Hier hat er insbesondere darauf zu achten, dass die Inhalte korrekt und aktuell sind.

### **Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn die Hälfte aller Vorstandsmitglieder (geschäftsführend und erweitert) anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit und wird der Beschlussantrag aufrechterhalten, so hat bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende 2 Stimmen.

### **Reisekosten**

Ist der Vorstand gemäß Satzung unterwegs, erfolgt die Reisekostenabrechnung gemäß den Vorgaben der Reisekostenverordnung der Bundeswehr (§24 Bundesversorgungsgesetz (BVG)).

### **Informationsportal**

Grundsätzlich werden Informationen des Vorstandes auf der Website der TG R veröffentlicht.



Die Einladungen zu den Richthofentreffen und Mitgliederversammlungen erfolgen auf der Web-Site der Traditionsgemeinschaft, per E-Mail und im Ausnahmefall postalisch.

Jedes ordentliche Mitglied

- kann auf Antrag Einblick in die Mitgliederkartei nehmen, sofern dies zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch geschieht. Anträge hierzu sind an den Vorsitzenden zu richten.
- kann die Organe der Gemeinschaft bei eigenen Initiativen im satzungsgemäßen Sinne um Unterstützung bitten.
- kann jederzeit Anträge an die Organe der Gemeinschaft richten.
- wird zu den "Richthofentreffen" eingeladen

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes/der Rechnungsprüfer.
- die Entlastung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- Die Neuwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes nach folgendem Verfahren:
  - Der vor der Entlastung amtierende Vorstand benennt einen Wahlleiter.
  - Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handzeichen.
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- Satzungsänderungen.
- Auflösung der Gemeinschaft.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- wenn das Interesse der TG R dies erfordert
- wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder der Gemeinschaft schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangen

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt entsprechend der eingereichten Punkte der Tagesordnung.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen erstellt der vor der Entlastung gewählte Schriftführer.

### **§ 10 Vermögen**

Vereinsvermögen bezeichnet alle wirtschaftlichen Ressourcen, die ein Verein besitzt.

Dazu zählen neben Bargeld und Bankguthaben auch Immobilien, Ausrüstungen, Wertpapiere und immaterielle Werte wie Patente oder Markenrechte.

Die TG R bezieht ihre Einnahmen in der Regel aus Mitgliederbeiträgen, Geldzuwendungen (Erbschaft, Spenden) und Überschüssen in den Vereinsbereichen.

Grundsätzlich dürfen alle Mittel der TG R nur satzungsgemäß eingesetzt werden, in der Hauptsache das Betreiben der Infoportale (Website, Newsletter, Infostand) und Besuche und Einladungen zur Traditionspflege, z.B. Richthofen-Treffen und Compiegne.

Dem Verein ist es untersagt, Mittel an seine Mitglieder zu verschenken.

Eine unbedingte Ansammlung von Vermögen ist nicht gestattet. Dennoch ist es sinnvoll, sich einen finanziellen Handlungsspielraum zur Ausübung der Vereinstätigkeit aufzubauen.



Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die zeitnahe Verwendung der Mittel, welche sich aus dem Grundsatz der Selbstlosigkeit (§55 AO) ergibt, sicherzustellen ist. Demnach müssen die Mittel des Vereins zeitnah, also innerhalb von 2 Jahren nach deren Eingang, für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ist in der Satzung zur Vereinsauflösung nichts geregelt und dient der Verein nach der Satzung ausschließlich der Interessen seiner Mitglieder, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder, die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit noch im Verein waren.

#### **§ 11 Geschäftsjahr**

- entfällt -

#### **§ 12 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer haben jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen.

Bei Unregelmäßigkeiten sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung zu informieren. Die Kassenprüfer legen ihren Bericht bei der Mitgliederversammlung vor.

#### **§ 13 Satzungsänderungen und Auflösungen**


- entfällt -

#### **§ 14 Geschäftsordnung**

- entfällt -

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Vorstandes vom 21.01.2025, sowie Änderung der Satzung gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.01.2025 erstmalig in Kraft.

  
Hullena  
Vorsitzender